



## Münchner Förderformel (MFF)

### Übersicht zur Personalanerkennung für die Zuordnung zu den MFF Faktoren für den Bewilligungszeitraum (BWZ) 2022

**Stand: 1. Dezember 2021**

**Gültig ab: 1. Januar 2022**

Sehr geehrte Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen,

die Übersicht zur Personalanerkennung wurde entsprechend der neuen Regelungen in der Zuschussrichtlinie vom 18.09.2018 in Neufassung vom 06.11.2019 angepasst. Die Änderungen betreffen vor allem die Zuordnung von Auszubildenden im Berufsbild Kindertageseinrichtung zu den MFF-Faktoren.

Die genaue Festlegung von Personal, das für die MFF-Faktoren und den Abruf der Leistungen der MFF eingesetzt werden kann, sowie die Zuordnung bestimmter Berufsgruppen zu den einzelnen MFF-Faktoren ist erforderlich, um Ihnen Transparenz und Sicherheit, aber auch einen einheitlichen Verwaltungsvollzug zu garantieren und sicherzustellen. Dieser Vollzug der MFF beinhaltet die Auslegungsmöglichkeit der gültigen Zuschussrichtlinie vom 06.11.2019.

#### **Hinweis zur folgenden Tabelle:**

Personalkosten für eine genannte **Berufsgruppe/Bezeichnung** können jeweils nur in dem mit einem **Kreuz („ X “)** gekennzeichneten **MFF-Faktor** eingesetzt und abgerechnet werden.

**Bitte beachten Sie bei Beantragung der Abschlagszahlungen MFF und bei Umsetzung der MFF in Ihrer/Ihren Kindertageseinrichtung/en diese Übersicht.**

Bei Fragen zu dieser Übersicht können Sie sich an Ihre\*n zuständige\*n Sachbearbeiter\*in der Geschäftsstelle Zuschuss wenden.

Ihre Anfrage können Sie auch an das Sammelpostfach [zuschuss.kita.rbs@muenchen.de](mailto:zuschuss.kita.rbs@muenchen.de) senden. Damit Ihre Anfrage an das Sammelpostfach schnellstmöglich bearbeitet werden kann, geben Sie bitte im Betreff der E-Mail die Einrichtungsnummer mit Straße und Hausnummer Ihrer Einrichtung an: zum Beispiel „162 002 xxxx, Musterstraße 1“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsstelle Zuschuss

## 1. Festlegung der Personalzuordnung

Berufsgruppe/Bezeichnung	eausfall	estandort	eöff	kfu3	kfrkont	a
Assistenzkräfte (Assistenzkraftmodell)						X
SPS/SEJ 1. und 2. Jahr						X
OptiPrax 1.Jahr						X
OptiPrax 2., 3. oder 4. Jahr	X	X	X	X		
Berufspraktikant*in	X	X	X	X	X	
Sprachkräfte (Bundesprogramm Sprach-Kita) <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	X <sup>1)</sup>	
Fachfremdes Personal <sup>2)</sup>	X <sup>2)</sup>	X <sup>2)</sup>			X <sup>2)</sup>	

1) Anrechnung nur befristet bis zum 31.12.2022.

2) Fachfremdes Personal sind Kräfte, welche nicht als pädagogisches Personal im Sinne des § 16 Abs. 5 AVBayKiBiG zustimmungsfähig sind.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Berufsgruppen/ Bezeichnungen

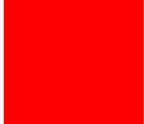
### Assistenzkräfte , OptiPrax Auszubildende, SPS/SEJ-Auszubildende

Die Anrechnung der Assistenzkräfte (im Assistenzkraftmodell) und der Auszubildenden des Sozialpädagogischen Seminars (SPS) bzw. im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) im 1. und 2. Ausbildungsjahr sowie der OptiPrax Auszubildenden im 1. Ausbildungsjahr ist nur beim Faktor Ausbildung mit 80 % der erstattungsfähigen tatsächlichen Personalkosten möglich. Ab dem 2. Ausbildungsjahr sind OptiPrax Auszubildende in den Faktoren **e**ausfall, **e**standort, **e**öff und **k**fu3 anrechenbar.

Diese Festlegung entspricht der Anrechenbarkeit in den Anstellungsschlüssel:

Das Modell OptiPrax ist im 1. Ausbildungsjahr **nicht** im Anstellungsschlüssel anrechenbar. Im 2. Ausbildungsjahr sind die OptiPrax Auszubildenden zu 50 % und im 3. Ausbildungsjahr je nach Modell zu 50 % bzw. zu 100 % der wöchentlichen Arbeitszeit im Anstellungsschlüssel anrechenbar.

Assistenzkräfte und SPS-/SEJ-Auszubildende sind **nicht** im Anstellungsschlüssel anrechenbar.



**Tagespflege-Assistenzkräfte** gemäß der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen, können im Rahmen dieser Tätigkeit nicht in den MFF-Faktoren angerechnet werden. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, können zusätzliche Stundenanteile über die Tätigkeit im Sinne der Richtlinie hinaus, die nicht über die genannte Richtlinie oder durch sonstige Stellen gefördert werden, über das fachfremde Personal abgerechnet werden.

### **Einsatz Tagespflegeperson als pädagogische Ergänzungskraft in einer Mini-Kita**

Tagespflegepersonen mit den erforderlichen Zusatzqualifikationen können im Hinblick auf die Startphase der Mini-Kita als Ergänzungskraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden. Eine Personalzustimmung für den Einsatz einer Tagespflegeperson als pädagogische Ergänzungskraft in einer Mini-Kita ist erforderlich.


### **Berufspraktikant\*in**

Die Anrechnung von Berufspraktikanten ist bei allen MFF-Faktoren gegeben. Das Berufspraktikum dient im Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis (§ 40 FakOSozPäd). Soweit Berufspraktikanten eine mindestens zweijährige, überwiegend pädagogisch ausgerichtete, abgeschlossene Ausbildung aufweisen, z.B. wenn sie das zweijährige Sozialpädagogische Seminar als beruflichen Vorbildungsweg für die Erzieherausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und ihnen die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte\*r Kinderpfleger\*in“ verliehen wurde, werden sie im Rahmen ihres Praktikums in Kindertageseinrichtungen als pädagogische Ergänzungskraft tätig (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG). Zu der angemessenen mittelbaren Tätigkeit (§ 17 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG) der Berufspraktikanten zählt die Freistellung vom Dienst zur Teilnahme an den Seminarveranstaltungen der Fachakademie für Sozialpädagogik.

### **Sprachkräfte in Sprach-Kitas Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ (2016 bis 2022)**

Sofern diese Kräfte bereits durch das oben genannte Bundesprogramm gefördert werden, ist eine Anrechnung in MFF-Faktoren nicht möglich, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Ein Eigenanteil des Trägers kann auf Antrag über die MFF-Faktoren **e**ausfall, **e**standort, **e**öff, **kf**U3, **kf**kont refinanziert werden. Die Refinanzierung umfasst maximal den Differenzbetrag vom Bundeszuschuss und den tatsächlichen Personalkosten der jeweiligen Sprachkraft in der Vergütungsgruppe S8b TVöD-SuE bis maximal 31.12.2022. Fortbildungskosten oder Sachmittel werden nicht anerkannt.



## Fachfremdes Personal

Fachfremdes Personal, welches **unmittelbar** mit den Kindern arbeitet, kann unter folgenden **drei** Voraussetzungen in den MFF-Faktoren **e**ausfall, **e**standort und **k**fkont angerechnet werden:

### 1. Berufliche Kompetenz

a) Nachweis **fachlicher Qualifikation**, die passend zur pädagogischen Konzeption eingesetzt werden kann oder einen Erziehungsbereich aus dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan betrifft (Zeugnisse, Zertifikate)

z. B. Sport- oder Sprachlehrer\*in, Sprachtherapeut\*in, Musiker\*in, Tänzer\*in, Physiotherapeut\*in, Krankenschwester\*Krankenpfleger, Ernährungsberater\*in, Koch\*Köchin, Schreiner\*in, Gärtner\*in, hauswirtschaftliches Personal außerhalb des Stellenplans

oder

b) **Praktische Berufserfahrung** im pädagogischen Bereich von mindestens einem Jahr, z. B. in einer Kindertageseinrichtung, Mittagsbetreuung an Schulen, Eltern-Kind-Initiative oder in Tagespflege (Tagesmutter oder Tagesvater mit Pflegeurlaubnis)

2. **Abgeschlossene Ausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf<sup>[1]</sup> mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren oder ein mindestens **mittlerer Schulabschluss** (z. B. mittlere Reife)

3. **Deutsche Sprachkenntnisse**: Zertifikat des Niveaus B2 (GER), bei bilingualen Angeboten mindestens Niveau B1 (GER)

Die erforderlichen Nachweise sowie eine Tätigkeitsbeschreibung können vom Träger nachgefordert werden.

[1] Siehe Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe (Bundesinstitut für Berufsbildung) abrufbar unter: <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/16754>

### 3. „Negativkatalog“ für folgende Berufsgruppen/Bezeichnungen

Personalkosten für folgende Berufsgruppen/Bezeichnungen können unter keinem MFF-Faktor eingesetzt und abgerechnet werden:

#### **Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)**

Diese Kräfte werden bereits anderweitig gefördert, daher ist eine Anrechnung in MFF-Faktoren grundsätzlich nicht möglich, um eine Doppelförderung zu vermeiden.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, kann ein Eigenanteil des Trägers über das fachfremde Personal abgerechnet werden. Förderfähig sind nur Personalkosten („Taschengeld“ zzgl. Arbeitgeberanteile an Versicherungsträger). Sachbezüge und Sachkosten, wie z. B. Verpflegung, Unterkunft, Kosten für die pädagogische Begleitung, sind nicht förderfähig.

## **Leitungen und stellvertretende Leitungen**

Leitungen und stellvertretende Leitungen werden im Rahmen der MFF-Förderung nur mittelbar, durch eine Einrechnung ihrer individuellen Wochenarbeitszeit in den Gesamtpersonalwochenstunden, gefördert.

Leitungen und stellvertretende Leitungen werden generell bei keinem MFF-Faktor angerechnet.

Leitungskräfte und stellvertretende Leitungskräfte gehören zur Grundausstattung der Kindertageseinrichtung. Voraussetzung für eine Anrechnung in den Förderfaktoren ist, dass - aufbauend auf einen Anstellungsschlüssel, der 0,5 besser ist als der jeweils gültige Mindestanstellungsschlüssel nach § 17 AVBayKiBiG - Personalkosten für eine durch zusätzliche Personalkapazitäten verbesserte Personalausstattung in der Einrichtung eingesetzt werden. Somit spricht gegen eine anteilige Anrechnung der Grundsatz der MFF, dass zusätzliche Betreuungsleistungen durch zusätzliches pädagogisches Personal zu leisten sind.

Im Rahmen der MFF-Förderung kann höchstens der Arbeitszeitanteil, der einem Vollzeitäquivalent für die Leitung und einem Vollzeitäquivalent für die stellvertretende Leitung entspricht, abgerechnet werden. Sofern in einer Einrichtung mehrere Leitungen bzw. stellvertretende Leitungen eingesetzt werden und bei der jeweiligen Leitungsfunktion insgesamt ein Vollzeitäquivalent von 39 bzw. 40 Wochenstunden überschritten wird, so wird der darüberhinausgehende Arbeitszeitanteil nicht berücksichtigt.

## **Verwaltungskräfte, hauswirtschaftliches Personal im Stellenplan, Fachberatung**

Andere Berufsgruppen, welche der Träger beschäftigt, die nicht unmittelbar am Kind arbeiten, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, da diese mit ihren Aufgaben im Stellenplan ausgelastet sein sollten.

Werden Fachberater\*innen in der Funktion als Fachkraft, welche unmittelbar „am Kind“ arbeitet, zeitlich befristet eingesetzt (z. B. als Ausfallunterstützung), kann diese bei MFF-Faktoren in der Vergütung der Fachberatung eingerechnet werden. Bezüglich der Vergütung ist das „Häftigkeitsprinzip“ (mindestens 50 Prozent der Tätigkeit) gemäß TVöD zu beachten.

## **Zusatzkraft Integration (4,5 + x BayKiBiG)**

Für die Zusatzkräfte Integration erfolgt keine Anrechnung in den MFF-Faktoren.

Bei der Erhöhung des Gewichtungsfaktors 4,5 um "x" handelt es sich bereits um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München im Rahmen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung. Der staatliche Erhöhungsanteil wird dann gewährt, wenn die Landeshauptstadt München ihr Einvernehmen erteilt (Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG).

Gemäß der Empfehlung des 59. Newsletter des StMAS vom 31.03.2011 wird diese Zusatzkraft Integration somit bereits als "zusätzliches Personal" außerhalb zum Anstellungsschlüssel über die für die Kommunen freiwillige Erhöhung des Faktors 4,5 um "x" finanziert, d. h. es werden danach kindbezogen maximal 80 % des Arbeitgeberbruttos der notwendigen Zusatzkraft geleistet. Eine Eigenbeteiligung von 20 % des Trägers ist vorgesehen. Diese freiwillige gesetzliche Leistung der Landeshauptstadt München kann nicht nochmals durch eine zusätzliche freiwillige Leistung im Rahmen der MFF angesetzt werden.

## **Einsatz zusätzliches pädagogisches Personal im Rahmen des Leitungs- und Verwaltungsbonus**

Der Arbeitgeberanteil für den Einsatz von zusätzlichem pädagogischen Personal, für das im Rahmen der Richtlinie zum Leitungs- und Verwaltungsbonus eine Förderung beantragt wurde, kann nicht in den MFF-Faktoren angerechnet werden.

### **Ansprechpartner**

Geschäftsbereich KITA  
Geschäftsstelle Zuschuss  
Bayerstraße 28  
80335 München

zuschuss.kita.rbs@muenchen.de  
Fax: 089 233-84379